

Der Staatsanwalt des Kreises Burg hat am 17.6.1953 die Entlassung des Strafgefangenen Hermann Ernst, einsitzend in der Vollzugsanstalt Bützow-Dreibergen, verfügt. Trotz mehrfacher Nachfrage erfolgte keine Entlassung. Ebenfalls wurden Schreiben der Angehörigen des Ernst als unbestellbar zurückgesandt, während Ernst ständig Geldüberweisungen und auch Briefe an seine Angehörigen gehen ließ. Erst nach Anfrage der Abt. I - 4 wurde Ernst am 1.8.53 aus Bützow-Dreibergen entlassen.

Im Bezirk Rostock sollte der Großbauer Hans P a r b s, geb. 29.7.05 aus dem Kreis Grevesmühlen nach Gerichtsbeschuß vom 1.7.53 entlassen werden; ebenso der Neusiedler Wilhelm B r a u n, geb. 12.8.06 aus dem Kreis Grimmen nach Gerichtsbeschuß vom 11.6.53. Beide Entlassungsanordnungen erreichten nicht die zuständige Anstalt. Eine zweite Ausfertigung der Entlassungsanordnung wurde am 4.8.53 der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei zur Übermittlung an die zuständige Anstalt übergeben.

Besonders kraß ist der Fall der Margarete S c h r e i b e r aus dem Bezirk Potsdam. Nach Gerichtsbeschuß sollte am 11.3.53 die Strafe bedingt ausgesetzt werden. Am 15.5.53 ging bei der Obersten Staatsanwaltschaft die Anregung zur Kassation des Beschlusses ein. Am 1.6.53 wurde Kassation und ein neuer Haftbefehl beantragt. Am 6.6.53 wurde der Haftbefehl erlassen. Am 8.6.53 wurde dieser der HVDVP zur Übermittlung an die Anstalt übergeben. Am 23.6.53 erfolgte eine neue Überprüfung der Sache und am 25.6.53 wurde der Haftbefehl wieder aufgehoben. Der Staatsanwalt des Bezirks Potsdam stellte daraufhin eine neue Entlassungsanordnung aus, welche über die U-Haftanstalt Pritzwalk, Altenburg nach Waldheim ging. Hier wurde die Entlassung nicht durchgeführt, weil man die Aufhebung des Haftbefehls vom 25.6.53 nicht kannte. Am 5.8.53 wurde die Schreiber erst entlassen.

Im Bezirk Neubrandenburg erging am 23.6.53 Gerichtsbeschuß auf bedingte Strafaussetzung des Strafgefangenen Hermann H o l z, geb. 2.10.20. Holz saß bislang im Haftarbeitslager Rügen ein. Erst jetzt konnte festgestellt werden, daß er inzwischen nach Zwickau verlegt wurde. Eine erneute Haftentlassung wird jetzt vom Staatsanwalt des Kreises Pritzwalk an die Vollzugsanstalt abgehen.

Der Staatsanwalt des Bezirks Schwerin meldet ebenfalls 2 kraße Fälle. Im Falle Hillard S o h m i d t ist die am 26.6.53 vom Staatsanwalt des Bezirks Rostock gefertigte Entlassungsverfügung am 27.6.53 vom Staatsanwalt des Bezirks Schwerin bestätigt und an die Strafvollzugsanstalt Bützow-Dreibergen abgesandt, wo sie am 29.7.53 einging. Am 30.7.53 wur-

de die Entlassungsverfügung durch die Wachtmeisterin Usbeck an den Staatsanwalt des Bezirks Rostock mit dem Bemerken zurückgesandt, daß der Häftling in Bützow nicht einsitzt, obwohl derselbe in Bützow einsaß.

Am 3. bzw. 4.7.53 wurde durch den VP.-Meister Beier festgestellt, daß die Entlassungsverfügung fehlgeleitet wurde und forderte diese oder eine Zweitschrift vier mal, letztmalig am 19.7. beim Staatsanwalt des Bezirks Rostock, Staatsanwalt Saß, an. Da die erste Entlassungsverfügung auf dem Kurierwege anscheinend verlorenging, wurde dann am 20.7.53 eine Zweitschrift gefertigt, welche am 21.7.53 vom Staatsanwalt des Bezirks Schwerin bestätigt und am gleichen Tage an die Strafvollzugsanstalt Bützow-Dreibergen gesandt, wo diese am 22.7.53 einging, an welchem Tage auch die Entlassung erfolgte.

Im Falle Gertrud K u n o w wurde am 25.6.53 vom Staatsanwalt des Bezirks Neubrandenburg die Haftentlassungsverfügung an den Staatsanwalt des Bezirks Schwerin zur Bestätigung gesandt, wo sie am 28.6.53 einging und am 29.6.53 an die Strafvollzugsanstalt weitergeleitet wurde.

Diese Haftentlassungsverfügung ging am 30.6.53 bei der Strafvollzugsanstalt ein und gelangte am 1.7.53 zur Vollzugsstelle. Am 8.7.53, nach einer Woche, wurde diese Entlassungsverfügung von einem Mitarbeiter der Vollzugsstelle an den Staatsanwalt des Bezirks Neubrandenburg gleichfalls mit dem Bemerken zurückgesandt: "Sitzt hier nicht ein," obwohl die Verurteilte zu dieser Zeit noch in Bützow einsaß und erst am 20.7.53 mit einem Arbeitskommando nach Rostock verlegt wurde. Die zurückgesandte Entlassungsverfügung ging am 15.7.53 bei dem Staatsanwalt des Bezirks Neubrandenburg ein. Am 25.7.53 richtete der Bezirksstaatsanwalt Neubrandenburg ein Schreiben an die Vollzugsanstalt Bützow-Dreibergen, welches am 27.7.53 dort einging mit der Anfrage, in welche Haftanstalt die Strafgefangene Kunow verlegt wurde. Zu dieser Zeit war die Strafgefangene Kunow bereits nach Rostock verlegt. Am gleichen Tage, am 27.7.53 wurde vom Generalstaatsanwalt fernmündlich angefragt, aus welchen Gründen die Entlassung der Kunow nicht erfolgt sei und die Entlassung sofort zu veranlassen sei. Auf Grund dieser Mitteilung wurde Rostock durch den Anstaltsleiter mitgeteilt, die Entlassung der Kunow sofort zu veranlassen.

In der Anlage befindet sich die Abschrift des Schreibens des Staatsanwalts des Bezirks Dresden, welcher eine ganze Reihe verspäteter Entlassungen meldet.